

Geschäftsverzeichnism. 1070 und 1072
Urteil Nr. 32/97 vom 27. Mai 1997

URTEIL

In Sachen: Klagen auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft.

Der Schiedshof,

zusammengesetzt aus den Vorsitzenden L. De Grève und M. Melchior, und den Richtern H. Boel, G. De Baets, E. Cerexhe, A. Arts und R. Henneuse, unter Assistenz des Kanzlers L. Potoms, unter dem Vorsitz des Vorsitzenden L. De Grève,

verkündet nach Beratung folgendes Urteil:

*

* *

I. Gegenstand der Klagen

Mit zwei Klageschriften, die dem Hof mit am 18. und 19. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen zugesandt wurden und am 19. und 20. März 1997 in der Kanzlei eingegangen sind, erhoben Klage auf einstweilige Aufhebung des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft (veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. September 1996, Berichtigung im *Belgischen Staatsblatt* vom 28. November 1996):

- in der ersten Klageschrift: A. Verhulst und seine Ehegattin M. Gielen, zusammen wohnhaft in 2950 Kapellen, Hoogboomsteenweg 77, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes S. Verhulst,

- in der zweiten Klageschrift: T. De Pooter, wohnhaft in 2610 Wilrijk, Palmanshoevestraat 70, I. Sergeant, wohnhaft in 3020 Herent, Meuterhofstraat 1, J. Schutyser, wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Hospitaalstraat 13, D. Schrijvers, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Lentelaan 25, I. Poleunus, wohnhaft in 3052 Blanden, Tulpenlaan 2, R. Van Roy, wohnhaft in 2640 Mortsel, Bloemenlei 9, B. Bruckenburg, wohnhaft in 2018 Antwerpen, Boomgaardstraat 45 A, B. Maesen, wohnhaft in 2520 Ranst, Knopbaan 36, S. Vanneste, wohnhaft in 8500 Kortrijk, Casinoplein 9, E. Vandenbroucke, wohnhaft in 8530 Harelbeke, Gentsestraat 10, L. De Jonge, wohnhaft in 9260 Serskamp, Boeygem 12, K. Maertens, wohnhaft in 9250 Waasmunster, Molenstraat 14, S. Verstraete, wohnhaft in 8377 Zuienkerke, Nieuwe Steenweg 45, A. Van Adorp, wohnhaft in 2550 Kontich, Boutersemstraat 97, N. Van den Abeele, wohnhaft in 9190 Stekene, Nachtegaalstraat 22, I. Asselman, wohnhaft in 2275 Lille, Dorp 24, T. De Wit, wohnhaft in 3570 Alken, Langveldstraat 13, N. Grieve, wohnhaft in 9000 Gent, Begijnhoflaan 71, I. Pirard, wohnhaft in 2540 Hove, Spreeuwenlaan 4, E. Verhaeghe, wohnhaft in 2650 Edegem, Acht-Eeuwenlaan 69, R. Zeevaert, wohnhaft in 2400 Mol, Munchenlaan 42, I. Soens, wohnhaft in 9041 Oostakker, E. Ronsestraat 68, G. Alexander, wohnhaft in 2550 Kontich, Cornelis Marckxlaan 21, H. Dumoulein und seine Ehegattin Chr. Delabie, zusammen wohnhaft in 8560 Gullegem, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Dumoulein, L. Brookes und seine Ehegattin L. Kiekens, zusammen wohnhaft in 3020 Herent, Lipselaan 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Brookes, P. Eerdeken und seine Ehegattin Chr. Boghe, zusammen wohnhaft in 3001 Heverlee, Doleegstraat 95, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Eerdeken, H. Pieraets und seine Ehegattin M. Geebelen,

zusammen wohnhaft in 3001 Heverlee, Hertogstraat 151/6, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter B. Pieraets, R. Thonnon und seine Ehegattin L. Van Roey, zusammen - wohnhaft in 3370 Boutersem, Nieuwstraat 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Thonnon, J. Cosyns und seine Ehegattin M.-R. Van Herrewegen, zusammen wohnhaft in 3018 Wijgmaal, Gebroeders Tassetstraat 79, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Cosyns, B. Desmidt und seine Ehegattin L. Hebbrecht, zusammen wohnhaft in 9940 Evergem, Doornstraat 40, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter H. Desmidt, E. De Rycke und seine Ehegattin L. Verhulst, zusammen wohnhaft in 9140 Temse, Kleine Dweersstraat 76, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. De Rycke, R. Van Hoecke und seine Ehegattin R. Boone, zusammen wohnhaft in 9250 Waasmunster, Groendreef 24, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van Hoecke, G. Van Mieghem und seine Ehegattin M. Bohyn, zusammen wohnhaft in 9190 Stekene, Pastoor Annaertstraat 15, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van Mieghem, D. ten Have und seine Ehegattin E. Fooy, zusammen wohnhaft in 2350 Vosselaar, Wilgenkatjesdreef 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. ten Have, J. Beckers, wohnhaft in 2300 Turnhout, Steenweg op Zevendonk 49, in ihrer Eigenschaft als Mutter ihrer minderjährigen Tochter K. Kog, W. Marin und seine Ehegattin A.-M. Van Hoeve, zusammen wohnhaft in 9150 Bazel, Oud-Hoflaan 27, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Marin, W. De Middeleir und seine Ehegattin J. Van Herpe, zusammen wohnhaft in 9340 Oordegem, Stichelendries 50, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter I. De Middeleir, D. Van Hecke und seine Ehegattin M. Leroy, zusammen wohnhaft in 9230 Wetteren, Korte Weg 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter T. Van Hecke, A. Leten und seine Ehegattin A. Todts, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Eduard Arsenstraat 53, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes G. Leten, R. Buyens und seine Ehegattin L. Lathouwers, zusammen wohnhaft in 1880 Ramsdonk, Grotstraat 14, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter J. Buyens, A. Van den Berge und seine Ehegattin A. Cromphout, zusammen wohnhaft in 9255 Buggenhout, Brusselmanstraat 72, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes S. Van den Berge, J. Budiharto und seine Ehegattin M. Borms, zusammen wohnhaft in 8500 Kortrijk, Goed ter Linden 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes T. Budiharto, J. Devreux und seine Ehegattin Chr. Bletek, zusammen wohnhaft in 9940 Evergem-Sleidinge, Wittemoer 37, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes V. Devreux, E. Noens und seine Ehegattin R. Lenaerts, zusammen wohnhaft in 9140 Temse, C. Vennenslaan 14, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Noens, O. Stremerch und seine Ehegattin L. Smet, zusammen wohnhaft in 9111 Belsele,

Kemzekestraat 118, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Stremerch, C. Vandecasteele und seine Ehegattin H. Creus, zusammen wohnhaft in 2350 Vosselaar, Roekendreef 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes I. Vandecasteele, K. Goethals und seine Ehegattin R. Verschooris, zusammen wohnhaft in 9230 Wetteren, Kruisstraat 1, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Goethals, J. Janda und seine Ehegattin R. Van Hauwermeiren, zusammen wohnhaft in 9260 Serskamp, Damstraat 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter B. Janda, F. Annerel und seine Ehegattin B. Pieters, zusammen wohnhaft in 9120 Haasdonk, Dennenlaan 4, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Annerel, D. Backaert, wohnhaft in 9190 Stekene, Dorpsstraat 29, in seiner Eigenschaft als Vater seines minderjährigen Sohnes J. Backaert, L. Callewaert und seine Ehegattin L. Terwecoren, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, O.-L.-V.-plein 29, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes B. Callewaert, D. Content und seine Ehegattin I. Cleymaet, zusammen wohnhaft in 9170 De Klinge, Hulststraat 16, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Content, P. De Backer und seine Ehegattin M.-T. Stuer, zusammen wohnhaft in 9150 Kruibeke, Bazelstraat 122, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes O. De Backer, B. Liekens und seine Ehegattin Chr. Dhondt, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Liekens, H. Van Raemdonck und seine Ehegattin A. Verdonck, zusammen wohnhaft in 9120 Vrasene, Provinciale Baan 35, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Van Raemdonck, W. Vergauwen und seine Ehegattin M. Sonck, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, K. Cardijnlaan 67, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes T. Vergauwen, J. Rombaut und seine Ehegattin L. Scheerlinck, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, O.-L.-Vrouwstraat 4, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Rombaut, L. Puttemans und seine Ehegattin G. Welter, zusammen wohnhaft in 2870 Puurs, A. Coolsstraat 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter V. Puttemans, P. De Buysscher und seine Ehegattin Th. Devolder, zusammen wohnhaft in 8310 Brügge, Bisschopsdreef 45, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter I. De Buysscher, R. De Man und seine Ehegattin S. Vande Voorde, zusammen wohnhaft in 8020 Oostkamp, Olmenstraat 53, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter D. De Man, M. Snykers und seine Ehegattin Y. Warson, zusammen wohnhaft in 3550 Heusden-Zolder, Kanaalweg 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Snykers, J. De Groote und seine Ehegattin L. Creylman, zusammen wohnhaft in 1742 Ternat, Sibbekensveld 27, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter N. De Groote, E. Lucidarme, wohnhaft in 8630 Veurne, E. Ronselaan 3, in seiner Eigenschaft als Vater seiner minderjährigen Tochter N. Lucidarme,

G. Boone und seine Ehegattin R. Gielen, zusammen wohnhaft in 2460 Kasterlee, Isschot 20, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes B. Boone, H. Lelieur und seine Ehegattin M. Storme, zusammen wohnhaft in 8970 Poperinge, Abeelseweg 34, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes P. Lelieur, L. Debaere und seine Ehegattin M.-J. Desloovere, zusammen wohnhaft in 8510 Bellegem, Stadionstraat 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter D. Debaere, T. Goddeeris und seine Ehegattin R. Mattelaer, zusammen wohnhaft in 8500 Kortrijk, Pr. Rooseveltplein 22, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes A. Goddeeris, P. Van den Branden und seine Ehegattin B. Daemen, zusammen wohnhaft in 2800 Mecheln, Dalenboschstraat 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van den Branden, C. Devolder und seine Ehegattin J. Coninx, zusammen wohnhaft in 2300 Turnhout, Brandhoefstraat 24, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Devolder, R. Valcke und seine Ehegattin D. Beelyn, zusammen wohnhaft in 8970 Poperinge, Pezelstraat 49, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Valcke, J. Raps und seine Ehegattin H. Gevens, zusammen wohnhaft in 3600 Genk-Bokrijk, Sparrenlaan 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes F. Raps, L. Van Hoorde, wohnhaft in 9190 Stekene, Kloosterstraat 28, in ihrer Eigenschaft als Mutter ihrer minderjährigen Tochter R. D'Hauwe, X. Romanus und seine Ehegattin F. Plasquy, zusammen wohnhaft in 1830 Machelen, Sint-Gertrudisstraat 57, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Romanus, R. Wouters und seine Ehegattin M. Marien, zusammen wohnhaft in 2800 Mecheln, Acaciastraat 19, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Wouters, A. Van Humbeeck und seine Ehegattin R. Van Gorp, zusammen wohnhaft in 1982 Elewijt, Wippendries 18, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Van Humbeeck, R. Vermeulen und seine Ehegattin J. De Neve, zusammen wohnhaft in 2800 Mecheln-Battel, Leestsesteenweg 127, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter I. Vermeulen, M. Van De Velde und seine Ehegattin L. Verstraeten, zusammen wohnhaft in 9270 Laarne-Kalken, Colmanstraat 32, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter T. Van De Velde, E. Van Vré und seine Ehegattin M. Gillebert, zusammen wohnhaft in 2600 Berchem, Pulhoflaan 49, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Van Vré, J. Leenknecht und seine Ehegattin A. Verlinde, zusammen wohnhaft in 8560 Wevelgem, Reutelstraat 55, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes M. Leenknecht, R. Verhoeven und seine Ehegattin M.-C. Mortier, zusammen wohnhaft in 8377 Zuienkerke, Blankenbergsesteenweg 18, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter R. Verhoeven, F. Lambert und seine Ehegattin M. Michiels, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Nieuwelei 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Lambert, G. Jacobs und seine Ehegattin H. Winkelmans, zusammen wohnhaft in 2590 Berlaar,

Itegembaan 26, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Jacobs, E. Boereboom, wohnhaft in 2000 Antwerpen, Begijnenvest 197, Bk. 1, in ihrer Eigenschaft als Mutter ihrer minderjährigen Tochter J. Béghin, N. Inderadjaja und seine Ehegattin S. Uswandi, zusammen wohnhaft in 8500 Kortrijk, Wolvendreef 2, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes N. Inderadjaja, F. Temmerman und seine Ehegattin M. Piens, zusammen wohnhaft in 9080 Beervelde, Beervelde-Dorp 24, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Temmerman, G. Claeys und seine Ehegattin K. Claeys, zusammen wohnhaft in 9950 Waarschot, Hoekje 16, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Claeys, E. De Keyzer und seine Ehegattin M. Bullens, zusammen wohnhaft in 9070 Heusden, Herenakker 1, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. De Keyzer, G. Housen und seine Ehegattin M. Van Damme, zusammen wohnhaft in 9940 Evergem, Doornzeledries 89, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Housen, E. Deprey und seine Ehegattin H. De Jonge, zusammen wohnhaft in 2861 Onze-Lieve-Vrouw-Waver, Dorp 43, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes T. Deprey, T. Janssens und seine Ehegattin E. Van Der Veken, zusammen wohnhaft in 2630 Bartselaar, A. Vermeyleenlaan 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Janssens, P. De Tollenaere und seine Ehegattin C. Peeters, zusammen wohnhaft in 2540 Hove, Zilverchoon 3, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. De Tollenaere, R. Van Genechten und seine Ehegattin R. Verrydt, zusammen wohnhaft in 2520 Oelegem, Hallebaan 5 B, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Van Genechten, L. De Ruyscher und seine Ehegattin B. Hesbain, zusammen wohnhaft in 2540 Hove, Bollebeke 2, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter M. De Ruyscher, J. Verguts, wohnhaft in 2550 Kontich, Schuurveld 25, in seiner Eigenschaft als Vater seiner minderjährigen Tochter E. Verguts, B. Hendrickx und seine Ehegattin M. Boumans, zusammen wohnhaft in 2650 Edegem, Koning Albertlei 20, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Hendrickx, B. Van Huffel und seine Ehegattin M. Vanmechelen, zusammen wohnhaft in 2650 Edegem, Oude Terelststraat 21, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter E. Van Huffel, A. Berghmans und seine Ehegattin L. Cuyvers, zusammen wohnhaft in 2550 Kontich, Broekbosstraat 11, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Berghmans, L. Kennis und seine Ehegattin I. Aerden, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Van Dijckstraat 77, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Kennis, M. Keusters und seine Ehegattin G. Bodson, zusammen wohnhaft in 2650 Edegem, Fl. Geversstraat 9, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Keusters, F. Demuyne und seine Ehegattin R. Seghers, zusammen wohnhaft in 2640 Mortsel, Pater Renaat De Vosstraat 6, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter S. Demu-

ynck, R. Huyge und seine Ehegattin M. Van Doorslaer, zusammen wohnhaft in 2880 Bornem, Klaprooslaan 6, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter N. Huyge, P. Gillaerts und seine Ehegattin M. De Coninck, zusammen wohnhaft in 3053 Haasrode, Bergenstraat 65, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter K. Gillaerts, D. Schoenmaekers und seine Ehegattin N. Gos, zusammen wohnhaft in 9100 Nieuwkerken, Pastorijstraat 33, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Schoenmaekers, W. Van Broeck und seine Ehegattin L. Smet, zusammen wohnhaft in 9140 Temse, Oostberg 168, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Van Broeck, E. Vermorgen und seine Ehegattin H. Van Mierlo, zusammen wohnhaft in 9111 Belsele, Patotterij 21, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes K. Vermorgen, F. De Pauw und seine Ehegattin Chr. Goerlant, zusammen wohnhaft in 9000 Gent, Oostendestraat 53, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes N. De Pauw, M. Hennequin und seine Ehegattin B. Robinson, zusammen wohnhaft in 9831 Deurle, Brandstraat 106, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes F. Hennequin, P. Adriaens und seine Ehegattin A. Pannier, zusammen wohnhaft in 1970 Wezembeek-Oppem, Cafmeyerstraat 16, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Adriaens, M. Bocklandt und seine Ehegattin M. Mels, zusammen wohnhaft in 9190 Stekene, Huikstraat 5, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Bocklandt, J. Goossens und seine Ehegattin M. Beck, zusammen wohnhaft in 9100 Sint-Niklaas, Hoogkamerstraat 28, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes J. Goossens, J. Vandenbulcke und seine Ehegattin G. Lauwerys, zusammen wohnhaft in 9830 Sint-Martens-Latem, Bosstraat 41, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Vandenbulcke, J. Vander Haeghen und seine Ehegattin Chr. Dewilde, zusammen wohnhaft in 9000 Gent, Hoogpoort 51, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter C. Vander Haeghen, A. Luyckx und seine Ehegattin M. Vangelder, zusammen wohnhaft in 3720 Kortesseem, Hasseltsesteenweg 33, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter A. Luyckx, G. Naulaerts und seine Ehegattin Chr. Vanzeir, zusammen wohnhaft in 3271 Zichem, Klottebergstraat 19, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihrer minderjährigen Tochter L. Naulaerts, und B. Zenner und seine Ehegattin G. De Gryze, zusammen wohnhaft in 9051 Sint-Denijs-Westrem, J. Duquesnoyalaan 4, in ihrer Eigenschaft als Eltern ihres minderjährigen Sohnes D. Zenner.

Mit denselben Klageschriften beantragen die klagenden Parteien ebenfalls die Nichtigerklärung desselben Dekrets.

II. Verfahren

Durch Anordnungen vom 19. und 20. März 1997 hat der amtierende Vorsitzende für jede Rechtssache gemäß den Artikeln 58 und 59 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof die Richter der Besetzung bestimmt.

Die referierenden Richter haben Artikel 71 bzw. 72 des organisierenden Gesetzes in den jeweiligen Rechtssachen nicht für anwendbar erachtet.

Durch Anordnung vom 25. März 1997 hat der vollzählig tagende Hof die Rechtssachen verbunden.

Durch Anordnung vom selben Tag hat der Hof den Sitzungstermin auf den 15. April 1997 anberaumt.

Diese Anordnung wurde den in Artikel 76 des organisierenden Gesetzes genannten Behörden sowie den klagenden Parteien und deren Rechtsanwälten mit am 25. März 1997 bei der Post aufgegebenen Einschreibebriefen notifiziert.

Auf der öffentlichen Sitzung vom 15. April 1997

- erschienen

. RA L. Peeters, in Antwerpen zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070,

. RA P. Taelman, in Gent zugelassen, für die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072,

. RA D. D'Hooghe, in Brüssel zugelassen, und RA P. Devers, in Gent zugelassen, für die Flämische Regierung,

- haben die referierenden Richter H. Boel und E. Cerexhe Bericht erstattet,

- wurden die vorgenannten Rechtsanwälte angehört,

- wurden die Rechtssachen zur Beratung gestellt.

Das Verfahren wurde gemäß den Artikeln 62 ff. des organisierenden Gesetzes, die sich auf den Sprachengebrauch vor dem Hof beziehen, geführt.

III. Gegenstand der angefochtenen Bestimmungen

Artikel 2 des angefochtenen Dekrets ändert Artikel 34 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft ab. Er lautet folgendermaßen:

« § 1. Artikel 34 des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft wird um einen Absatz 3 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

' Für die Einschreibung im ersten Studienjahr der Ausbildung zum Arztkandidaten und Zahnartzkandidaten gilt mit Wirkung vom akademischen Jahr 1997-1998 außerdem als Zulassungsbedingung das Bestandenhaben einer von einem einzigen Prüfungsausschuß organisierten interuniversitären Zulassungsprüfung.'

§ 2. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 4 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

' Die Zulassungsprüfung, auf die sich Absatz 3 bezieht, bezweckt die Prüfung der Fähigkeit der Studenten, eine ärztliche oder zahnärztliche Ausbildung zu absolvieren. Diese Prüfung umfaßt zwei Teile:

1° Kenntnisse und Erkenntnisse der Wissenschaften, insbesondere der Fächer Physik, Chemie, Mathematik und Biologie; das Niveau richtet sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des

allgemeinbildenden Sekundarunterrichts;

2° Datenerfassung und -verarbeitung, wobei die betreffenden Themen auf die berufliche Praxis der Ärzte bzw. Zahnärzte ausgerichtet sind.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich des Inhalts dieser Prüfungsteile festlegen. '

§ 3. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 5 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

' Die Zulassungsprüfung, auf die sich Absatz 3 bezieht, wird unter den folgenden Bedingungen organisiert:

1° Die Prüfung wird zweimal im Jahr vor Beginn eines jeden akademischen Jahres organisiert; ihre Organisation wird rechtzeitig bekanntgegeben.

2° Das Ständige Anwerbungssekretariat wird mit der materiellen Organisation der Prüfung beauftragt.

3° Die Studenten dürfen höchstens zweimal an der Prüfung teilnehmen.

4° Die Flämische Regierung kann eine Prüfungsgebühr, die höchstens 1.000 Franken beträgt, als Beitrag zur Deckung der Organisationskosten festlegen. Ab 1998 wird der Betrag dem jährlichen Anstieg des Verbraucherpreisindexes angepaßt, wobei der 1. Januar 1997 als Bezugsdatum gilt.

Die Flämische Regierung kann die Modalitäten bezüglich der Organisation dieser Prüfung festlegen. '

§ 4. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 6 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

' Die Flämische Regierung ernennt den Vorsitzenden, den Sekretär und die Mitglieder des Prüfungsausschusses, auf den sich Absatz 3 bezieht. Der Prüfungsausschuß zählt außer dem Vorsitzenden und dem Sekretär mindestens zehn und höchstens fünfzehn Mitglieder. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden unter den Mitgliedern des selbständigen akademischen Personals der Universitäten bestimmt, und zwar derart, daß die erforderliche Sachkenntnis im Bereich der medizinischen Praxis, des Inhalts der Fächer des ersten Prüfungsteils, der Pädagogik und der Psychologie vorhanden ist. Der Prüfungsausschuß stellt die Prüfungsfragen auf und bewertet die Prüfungsergebnisse. Jeder Prüfungsteil wird mit höchstens 20 benotet. Die Prüfung bestanden haben jene Studenten, die für jeden Prüfungsteil eine Prüfungsnote von mindestens zwölf erhalten haben. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gibt die Ergebnisse bekannt. Nach eingeholtem Gutachten des Prüfungsausschusses regelt die Flämische Regierung die Arbeitsweise des Ausschusses und verfaßt sie dessen Geschäftsordnung sowie die Prüfungsordnung. '

§ 5. Derselbe Artikel wird um einen Absatz 7 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

' Die Zulassungsbedingungen, auf die sich Absatz 3 bezieht, gelten auch für die Einschreibung in jedem Studienjahr der Ausbildungen zum Arztkandidaten, Zahnarztkandidaten, Arzt und Zahnarzt, falls dem Studenten eine Befreiung von gewissen Ausbildungsteilen oder eine Verkürzung der Studiendauer gewährt wurde oder falls der Student zum zweiten Zyklus der Ausbildungen zum Arzt oder Zahnarzt aufgrund eines Diploms zugelassen wird, das er nach einer Ausbildung erlangt hat, für die die in Absatz 3 genannte zusätzliche Zulassungsbedingung nicht gegolten hat. Diese zusätzliche Zulassungsbedingung gilt nicht für Studenten, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Bestimmungen Inhaber eines Zeugnisses sind, aus dem hervorgeht, daß sie mindestens ein Studienjahr einer Ausbildung zum Arzt bzw. Zahnarzt absolviert haben und auf dieser Grundlage zum zweiten Studienjahr oder zu einem höheren Studienjahr zugelassen werden können. ' »

Artikel 5 des angefochtenen Dekrets lautet folgendermaßen:

« Artikel 201 desselben Dekrets wird um einen Absatz 8 ergänzt, der folgendermaßen lautet:

' Jene Studenten, die im akademischen Jahr 1996-1997 nicht die Prüfung des ersten Studienjahres der Ausbildung zum Arztkandidaten bzw. Zahnarztkandidaten bestanden haben, können sich im akademischen Jahr 1997-1998 erneut für das erste Studienjahr der betreffenden Ausbildung unter Befreiung von der Zulassungsprüfung im Sinne von Artikel 34 Absatz 3 einschreiben lassen. ' »

Laut Artikel 6 tritt das Dekret am 1. Januar 1997 in Kraft.

Das Dekret wurde im *Belgischen Staatsblatt* vom 19. September 1996 veröffentlicht.

IV. In rechtlicher Beziehung

- A -

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.1.1. S. Verhulst sei Schüler am «Sint-Michielscollege » in Brasschaat, wo er die Abteilung Latein-Mathematik besuche. Er möchte sich im nächsten akademischen Jahr in der Medizinkandidatur einschreiben lassen. Vor seiner Zulassung werde er eine Zulassungsprüfung im Sinne des angefochtenen Dekrets ablegen müssen. In Anbetracht der Tatsache, daß die Lehrpläne der Abteilung Latein-Mathematik nur eine Stunde Chemie und eine Stunde Physik pro Woche vorsehen würden, habe er einen beträchtlichen Rückstand im Verhältnis zu jenem Niveau, das die Kandidaten, die an der Zulassungsprüfung teilnehmen würden, erreicht haben sollten. Es werde für ihn sehr schwer, wenn nicht unmöglich sein, diese Prüfung zu bestehen, und zwar in Anbetracht der Tatsache, daß das Schuljahr schon recht weit fortgeschritten sei.

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

A.1.2. Indem das angefochtene Dekret eine Zulassungsprüfung vorschreibe, verstoße es gegen die Artikel 10 und 24 der Verfassung. Die Unterrichtsfreiheit und das Recht auf Unterricht seien als das Recht auf Chancengleichheit im Hinblick auf den Zugang zu allen Studienrichtungen - im vorliegenden Fall insbesondere zum Medizinstudium - auszulegen. Indem eine Zulassungsprüfung vorgeschrieben werde, werde dem Kläger die Möglichkeit des freien Zugangs versagt; auf jeden Fall werde diese Möglichkeit eingeschränkt. Dies sei um so mehr der Fall, da das Dekret in Kraft getreten sei, nachdem der Kläger seine Fachrichtung im Sekundarunterricht festgelegt habe. Die Wahl der Fachrichtung im dritten Grad des Sekundarunterrichts sei entscheidend für die Chancen, diese Zulassungsprüfung zu bestehen.

Artikel 2 § 2 des angefochtenen Dekrets bestimme, daß das Niveau der Prüfung sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richte. Die zur Verfügung gestellten Musterfragen seien allerdings weit oberhalb des Durchschnittsniveaus angesiedelt. Der für die Zulassungsprüfung zu beherrschende Lehrstoff entspreche ganz und gar nicht den Lehrplänen des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Das Niveau der Zulassungsprüfung stelle eine Beschränkung des freien Zugangs zum Unterricht dar.

Das Dekret verfehle das vorgegebene Ziel, das darin bestehe, die Anzahl der Praxisärzte zu beschränken. Es werde nicht dem Umstand Rechnung getragen, daß eine immer größer werdende Anzahl von Ärzten keine selbständige Praxis aufmachen, sondern vielmehr im Angestelltenverhältnis arbeiten werde. Die Zulassungsprüfung schließe Personen vom Studium aus, die später nicht den Beruf ausüben würden.

A.1.3. Um im nächsten akademischen Jahr die Medizinkandidatur anfangen zu können, müsse der Kläger eine Zulassungsprüfung bestehen, an der er nur zweimal teilnehmen dürfe. Das Dekret sei erst zu einem Zeitpunkt in Kraft getreten, als er keine Möglichkeit mehr gehabt habe, seine Fachrichtung im Sekundarunterricht der künftigen Studienrichtung anzupassen. Aus den vorgenannten Gründen laufe der Kläger Gefahr, das Studium niemals in Angriff nehmen zu können.

Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072

Hinsichtlich der Zulässigkeit

A.2.1. Die klagenden Parteien seien volljährige Schüler bzw. Eltern als Vertreter minderjähriger Schüler des ersten bzw. zweiten Jahres des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Normalerweise würden sie entweder am Ende des laufenden Schuljahres oder am Ende des Schuljahres 1997-1998 das Befähigungszeugnis des Sekundarunterrichts erhalten. Dieses Zeugnis habe ihnen bis vor dem Inkrafttreten der angefochtenen Bestimmung die Möglichkeit geboten, sich für jegliche Studienrichtung an der Universität - einschließlich der akademischen Ausbildungen in der Medizin oder Zahnheilkunde - oder im Hochschulwesen zu entscheiden, und zwar ohne jede zusätzliche Zulassungsbedingung.

Durch die zusätzliche Zulassungsbedingung hätten sie, wenn sie sich dafür entscheiden würden, eine Arzt- oder Zahnarztausbildung zu belegen, zunächst einmal die durch die angefochtene Bestimmung auferlegte Zulassungsprüfung zu bestehen. Dabei würden sie Gefahr laufen, diese Prüfung nicht zu bestehen, was impliziere, daß sie die von ihnen ins Auge gefaßte Arzt- oder Zahnarztausbildung nicht, niemals oder erst nach Ablauf von mindestens einem Jahr würden anfangen können.

Die klagenden Parteien, die Eltern minderjähriger Schüler seien, könnten insofern, als sie in ihrem eigenen Namen vor Gericht auftreten würden, ebenfalls von der angefochtenen Bestimmung unmittelbar und in ungünstigem Sinne in ihrer Rechtslage betroffen werden. Ihnen obliege die Unterhaltsverpflichtung nach Artikel 203 § 1 Absatz 2 des Zivilgesetzbuches, die die Erteilung einer passenden Ausbildung umfasse und auch nach dem Eintritt der Volljährigkeit des Kindes fortbestehe. Wenn ihr Kind nicht beim ersten Mal die Prüfung bestehe, könnten sie dazu gezwungen werden, ihr Kind eine ergänzende Ausbildung belegen zu lassen, damit es seinen Rückstand im Bereich der Grundausbildung bezüglich der in der Zulassungsprüfung vorgeschriebenen wissenschaftlichen Fächer aufholt. Wegen der geringen Häufigkeit, die die Organisation der Zulassungsprüfung kennezeichne, könne dieser Umstand dazu führen, daß die Dauer der Ausbildung ihres Kindes, für die sie aufzukommen hätten, um mindestens ein Jahr verlängert werde. Damit gehe selbstverständlich ein finanzieller Aufwand einher.

Hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung

A.2.2. Die angefochtene Bestimmung sei unvereinbar mit dem Gleichheits- und Nichtdiskriminierungsgrundsatz im Sinne der Artikel 10 und 11 und - im Bereich des Unterrichtswesens - des Artikels 24 § 4 der Verfassung, indem sie alle im (allgemeinbildenden) Sekundarunterricht eingeschriebenen Schüler einer Behandlungsgleichheit unterwerfe, wobei es sich nämlich darum handele, eine Zulassungsprüfung zu bestehen, ehe sie sich (zum ersten Mal) an einer Universität der Flämischen Gemeinschaft für eine akademische Ausbildung zum Arzt oder Zahnarzt anmelden könnten. Dennoch sei die jeweilige Sachlage, in der sich diese Schüler befänden, nicht identisch. Es gebe sogar derart große Unterschiede, daß die Einführung einer differenzierten rechtlichen Behandlung, etwa durch Übergangsmaßnahmen, erforderlich werde. Außerdem würde die ins Leben gerufene Ungleichheit dadurch noch verschärft, daß die angefochtene Regelung das Grundprinzip der Rechtssicherheit antaste.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte Zulassungsprüfung umfasse in ihrem ersten Teil die Prüfung der Kenntnisse und Erkenntnisse des Kandidaten im Bereich der Wissenschaften, insbesondere der Fächer Physik, Chemie, Mathematik und Biologie, die bei dieser Prüfung zu berücksichtigen seien. Das Niveau dieser Prüfung richte sich laut der angefochtenen Bestimmung nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts. Die Grundausbildung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts sehe allerdings nicht einen verpflichtenden Physik-, Chemie- und Biologieunterricht vor. Der Mathematikunterricht sei zwar in allen Fachrichtungen vorgeschrieben, aber die Stundenzahl sei nicht festgelegt worden. Je nach der vom Schüler gewählten Fachrichtung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts kämen eines oder mehrere der Fächer, auf die sich die Zulassungsprüfung beziehe, gar nicht zum Zuge bzw. sei der Unterricht in diesen Fächern von einer starken unterschiedlichen Intensität geprägt. Die Erfolgchancen würden in hohem Maße von der wenigstens im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts gewählten Fachrichtung abhängen.

Die klagenden Parteien hätten zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Fachrichtung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts die Zulassungsprüfung nicht berücksichtigen können. Das angefochtene Dekret sei erst nach Beginn des Schuljahres 1996-1997 veröffentlicht worden und ein erster

konkreter und inhaltlicher Einblick in die Zulassungsprüfung sei erst Mitte Februar 1997 ermöglicht worden, und zwar mittels der vom flämischen Unterrichtsministerium verbreiteten Informationsbroschüre. Im Gegensatz zu Schülern, die sich künftig für die Belegung von einer der vorgenannten Ausbildungen entscheiden würden, hätten diejenigen, die zur Kategorie von Schülern gehören würden, die jetzt den dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts belegen würden, bei ihrer Wahl der Fachrichtung im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts nicht die entsprechenden Auswirkungen auf ihre Erfolgschancen bei der Zulassungsprüfung und auf den Zugang zu den akademischen Arzt- und Zahnarztausbildungen berücksichtigen können.

Trotz des wesentlichen Unterschieds zwischen beiden Kategorien von Personen würden diese durch die angefochtene Bestimmung gleich behandelt. Für das Nichtvorhandensein einer abweichenden Regelung für diejenigen, die nun den dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts belegen würden, gebe es keine angemessene und objektive Rechtfertigung. Der Gleichheitsgrundsatz sei verletzt worden und diese Verletzung werde dadurch noch verstärkt, daß sie zum Zeitpunkt ihrer Entscheidung für die Fachrichtung des dritten Grades des Sekundarunterrichts die nunmehr durch die angefochtene Bestimmung damit verbundenen Folgen nicht in angemessener Weise hätten vorhersehen können.

Die in der Begründungsschrift vermittelte Rechtfertigung für die Zulassungsprüfung - der Umstand, daß eine gesellschaftliche Übereinstimmung entstanden sei hinsichtlich des Überangebots an Ärzten und hinsichtlich der sich daraus ergebenden (negativen) Folgen für die Ausgaben bezüglich der sozialen Sicherheit und der Qualität der Gesundheitspflege - werde keineswegs auf objektive Weise untermauert. Die Frage, ob es in Flandern jetzt bereits ein Überangebot an Ärzten gebe, sei unter anderem unter Berücksichtigung der sich ändernden demographischen Gegebenheiten durchaus umstritten. Erst durch das Gesetz vom 29. April 1996 sei die Gründung eines Planungsausschusses für das medizinische Angebot vorgesehen worden. Die Maßnahmen, die der König in einem im Ministerrat beratenen Erlaß aufgrund des Gutachtens dieses Ausschusses ergreifen könne, falls ein Überangebot festgestellt werde, könnten sich frühestens nach einer Frist auswirken, die der Dauer des Studiums entspreche, welche für die Erlangung der Arzt- bzw. Zahnarzt diplome erforderlich sei. Der König habe bis heute noch keinen Erlaß aufgrund eines Gutachtens dieses Ausschusses ergehen lassen.

Außerdem sei das durch die angefochtenen Maßnahmen verfolgte Ziel nicht festgelegt worden, und es könne ja auch nicht festgelegt werden. Während anfangs davon ausgegangen worden sei, daß die Zulassungsprüfung zum Zweck gehabt habe, das Angebot an ihr Studium absolviert habenden Ärzten und Zahnärzten zu beschränken, sei ausgangs der Vorarbeiten anerkannt worden, daß die eigentliche Zielsetzung der Maßnahme darin bestehe, den Zustrom von Studenten der Medizin und Zahnheilkunde mit der künftig festzusetzenden Kontingenzierungszahl in Einklang zu bringen. Letztere sei jedoch noch nicht bekannt. Auch wenn angenommen werden sollte, daß der Dekretgeber einem künftigen Erlaß der Föderalbehörde vorgreifen dürfe, obwohl der Inhalt und die Tragweite angesichts der Flämischen Gemeinschaft bis auf heute noch unbekannt seien, ergebe sich daraus, daß das eingesetzte Mittel in keinem Verhältnis zu diesem nicht einzuschätzenden Ziel stehe.

A.2.3. Auch in der - nicht zutreffenden - Annahme, daß es eine objektive Rechtfertigung für die Gleichbehandlung ungleicher Sachlagen gebe und daß die Zielsetzung, die mit der angefochtenen Maßnahme verfolgt werde, deutlich abgegrenzt sei, könne nicht angenommen werden, daß das verwendete Mittel - die Zulassungsprüfung - in angemessener Weise geeignet, angebracht oder adäquat sei, diese Zielsetzung zu erreichen. Wenn die aufgrund der angefochtenen Bestimmung ins Auge gefaßte Prüfung wirksam sei, werde sie lediglich zur Folge haben, daß weniger ungeeignete Kandidaten das Arzt- und Zahnarztstudium in Angriff nehmen könnten. Auf diese Art und Weise erwirke man höchstensfalls eine Verschiebung des Auswahlzeitpunktes. Das Ergebnis der Zulassungsprüfung werde demjenigen der Auswahl entsprechen, die jetzt nach der ersten Kandidatur bzw. nach den Kandidaturen stattfinde. Übrigens habe die in Artikel 5 vorgesehene Übergangsmaßnahme zur Folge, daß eine nichtvorhersehbare Anzahl von Studenten sich für das akademische Jahr 1997-1998 in einer der ins Auge gefaßten akademischen Ausbildungen werden anmelden können, ohne eine Zulassungsprüfung abzulegen.

Dadurch, daß nicht gleichzeitig und gleichermaßen durch die Französische Gemeinschaft eine ähnliche Zulassungsprüfung eingeführt werde, könne die Zielsetzung - die Anzahl der Absolventen letztendlich mit der noch festzusetzenden föderalen Kontingenzierungszahl in Übereinstimmung zu bringen - nicht gewährleistet werden. Somit könnten bemittelte flämische Studenten entweder nach dem Durchfallen bei der Zulassungsprüfung oder zur Umgehung derselben an Universitäten der Französischen Gemeinschaft das ins Auge gefaßte Arzt- oder Zahnarzt diplom erwerben und nachher ihren Beruf in Flandern ausüben.

Es stehe allerdings fest, daß nur dann, wenn bei der Zulassungsprüfung ein verhöhler *numerus fixus* zur Anwendung gebracht werde, in angemessener Weise angenommen werden könne, daß die angefochtene Maßnahme in einem angemessenen Verhältnis zu der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung stehe.

Es werde allerdings nicht gerechtfertigt, weshalb nunmehr nur für Studenten, die das Arzt- bzw. Zahnarztstudium in Angriff nehmen wollten, eine Zulassungsprüfung eingeführt werde, nicht aber für jene Studenten, die eine andere Studienrichtung wählen würden, in der ebenfalls ein Überangebot an Absolventen bestehe.

A.2.4. Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung könne den klagenden Parteien einen schwerlich wiedergutzumachenden ernsthaften Nachteil zufügen. Die angefochtene Bestimmung könne zur Folge haben, daß die klagenden Parteien bzw. die Schüler, die sie vertreten würden, nicht die eingeführte Zulassungsprüfung bestehen würden. Dadurch könnten ihre Möglichkeiten, das Diplom, das den Zugang zum Arzt- bzw. Zahnarztberuf eröffne, zu erlangen, entweder zeitweise belastet oder völlig ausgeschlossen werden. In den beiden Fällen ergebe sich aus der unmittelbaren Durchführung der angefochtenen Bestimmung und aus dieser Bestimmung selbst für die klagenden Parteien ein schwerlich wiedergutzumachender, ernsthafter Nachteil. Im ersten Fall könne dieser Nachteil in dem Verlust von mindestens einem Schuljahr bestehen, wodurch das ins Auge gefaßte Diplom frühestens mindestens ein Jahr später erworben werden könne. Im zweiten Fall bestehe der Nachteil darin, daß die Möglichkeiten, den Arzt- oder Zahnarztberuf jemals ausüben zu können, völlig ausgeschlossen würden.

Im letztgenannten Fall sei der zugefügte Nachteil irreparabel. Zusätzliche Anstrengungen und Kosten wären unmöglich geeignet, eine Wiedergutmachung herbeizuführen. Aber auch im erstgenannten Fall sei die Wiedergutmachung weder in faktischer noch in rechtlicher Hinsicht möglich. Es handele sich dabei unter anderem um den besoldungsmäßigen Verlust, der darin bestehe, mindestens ein Jahr lang nicht berufstätig sein zu können.

- B -

Hinsichtlich der Zulässigkeit

B.1.1. Da die Klage auf einstweilige Aufhebung der Klage auf Nichtigkeitserklärung untergeordnet ist, sind die Zulässigkeit der Klage und insbesondere das Vorhandensein des erforderlichen Interesses bereits in die Überprüfung der Klage auf einstweilige Aufhebung einzubeziehen.

B.1.2. Die klagenden Parteien sind volljährige Schüler im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts bzw. Eltern, die minderjährige Schüler im vorgenannten dritten Grad vertreten.

Es ist anzunehmen, daß die Situation dieser Schüler durch jene Bestimmungen unmittelbar und ungünstig beeinflusst werden kann, welche den Zugang zum Studium der Medizin und der Zahnheilkunde von einer zusätzlichen Bedingung abhängig machen, und zwar davon, daß sie eine interuniversitäre Zulassungsprüfung bestehen.

B.1.3. Aus der beschränkten Prüfung der Zulässigkeit der Nichtigkeitsklage, die der Hof im

Rahmen der Klage auf einstweilige Aufhebung hat durchführen können, geht nicht hervor, daß die Nichtigkeitsklage - und somit die Klage auf einstweilige Aufhebung - als unzulässig zu betrachten ist.

Hinsichtlich der Klagen auf einstweilige Aufhebung

B.2.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070 beantragen die einstweilige Aufhebung des gesamten Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft. Sie bringen allerdings nur Klagegründe gegen Artikel 2 des angefochtenen Dekrets vor. Nur diese Bestimmung und Artikel 6, der das Datum des Inkrafttretens des Dekrets festlegt, könnten übrigens ihre Situation unmittelbar betreffen.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072 verlangen ausschließlich die einstweilige Aufhebung von Artikel 2 des angefochtenen Dekrets; sie bringen ausschließlich Klagegründe gegen diese Bestimmung vor.

Der Hof wird seine Nachprüfung demzufolge auf die Artikel 2 und 6 des Dekrets beschränken.

B.2.2. Laut Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof sind zwei Grundbedingungen zu erfüllen, damit auf einstweilige Aufhebung erkannt werden kann:

- Die vorgebrachten Klagegründe müssen ernsthaft sein.
- Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme muß die Gefahr eines schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteils in sich bergen.

Da die beiden Bedingungen kumulativ sind, führt die Feststellung der Nichterfüllung einer dieser Bedingungen zur Zurückweisung der Klage auf einstweilige Aufhebung.

Hinsichtlich der ernsthaften Beschaffenheit der Klagegründe

B.3. Der ernsthafte Klagegrund ist nicht mit dem begründeten Klagegrund zu verwechseln.

Damit ein Klagegrund als ernsthaft im Sinne von Artikel 20 1° des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Schiedshof betrachtet werden kann, genügt es nicht, wenn er offensichtlich nicht unbegründet im Sinne von Artikel 72 ist; vielmehr muß er auch nach einer ersten Prüfung der Daten, über die der Hof in diesem Stand des Verfahrens verfügt, begründet erscheinen.

Bezüglich der Einführung der Zulassungsprüfung an sich

B.4.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1070 machen an erster Stelle geltend, daß Artikel 2 des angefochtenen Dekrets gegen die Artikel 10 und 24 der Verfassung verstoße, indem die Zulassungsprüfung ihrem Sohn die Möglichkeit des freien Zugangs zum Medizinstudium versage bzw. wenigstens diese Möglichkeit einschränke.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnungsnummer 1072 kritisieren in gewissen Teilen ihres Klagegrunds, ausgehend von einer Verletzung der Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung, ebenfalls das Prinzip der Zulassungsprüfung an sich. Die Maßnahme stehe in keinem Verhältnis zu der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung.

B.4.2. Das durch Artikel 24 § 3 der Verfassung gewährleistete Recht auf Unterricht steht einer Reglementierung des Zugangs zum Unterricht, insbesondere zu dem nach Ablauf der Schulpflicht erteilten Unterricht, je nach den Bedürfnissen und Möglichkeiten der Allgemeinheit und des Individuums nicht im Wege.

Die durch die angefochtene Bestimmung eingeführte interuniversitäre Zulassungsprüfung für die Ausbildung in der Medizin und Zahnheilkunde bezweckt die Einschränkung des Zustroms von Studenten in diesen Ausbildungen. Diese Einschränkung wurde dadurch gerechtfertigt, daß eine gewisse gesellschaftliche Übereinstimmung hinsichtlich der Feststellung entstanden ist, daß die hohe Anzahl der Ärzte in Belgien die Ausgaben im Bereich der sozialen Sicherheit erhöht und diese hohe Anzahl sich negativ auf die Qualität der Gesundheitspflege auswirken kann; in vielen Fällen, insbesondere bei jungen Ärzten, die erst ihr Studium beendet haben, würde die Anzahl der Patienten pro Arzt unterhalb der kritischen Schwelle liegen, die nicht unterschritten werden dürfe, damit eine ausreichende Berufserfahrung erworben werden kann (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/1, S. 1; Nr. 335/4, SS. 3, 7 und 13).

Die Einschränkung des Zugangs zum Arzt- bzw. Zahnarztberuf ist Sache des föderalen Gesetzgebers, der mit den Artikeln 169 und 170 des Gesetzes vom 29. April 1996 über soziale Bestimmungen - die Artikel 35octies und 35nonies des königlichen Erlasses Nr. 78 vom 10. November 1967 bezüglich der Ausübung der Medizin, der Krankenpflege, der medizinischen Hilfsberufe und der ärztlichen Ausschüsse - die Grundlage für eine zukünftige Kontingentierung dieser Berufe geschaffen hat. Eine Konzertierung zwischen der Föderalbehörde und den Gemeinschaften hat dazu geführt, daß letztere sich im Hinblick auf diese zukünftige föderale Kontingentierung für bereit erklärt haben, die erforderlichen Maßnahmen in die Wege zu leiten, um die Anzahl der Absolventen in den betreffenden Studienrichtungen einzuschränken (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/4, SS. 5, 8 und 21).

Die Entscheidung der Flämischen Gemeinschaft, den Zustrom von Studenten - eher als die Anzahl der Absolventen - durch eine Auswahlprüfung einzuschränken, wurde mit der Erwägung begründet, daß « die Auswahl dem Minister zufolge möglichst früh stattzufinden hat, damit nicht alle weiteren Möglichkeiten in bezug auf Studium und Laufbahn ausgeschlossen werden. Die potentiellen Studenten erhalten auf dieser Art und Weise sofort Klarheit über ihre Ausbildungsmöglichkeiten und verlieren keine kostbare Zeit » (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/4, S. 4).

B.4.3. Die Einführung einer interuniversitären Zulassungsprüfung, die keinen *numerus fixus* beinhaltet, für die Ausbildung in der Medizin und Zahnheilkunde ist nicht unangemessen und kann an sich nicht als im Widerspruch zu Artikel 24 § 3 der Verfassung stehend betrachtet werden. Die Maßnahme erweist sich genauso wenig als unverhältnismäßig angesichts der vom Dekretgeber verfolgten Zielsetzung, die darin besteht, die Anzahl der Absolventen in den betreffenden Studienrichtungen einzuschränken.

Bezüglich des Niveaus der Zulassungsprüfung

B.5.1. Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1070 machen geltend, daß die Wahl der Fachrichtung, der ihr Sohn im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts folge - eine Entscheidung, die vor der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets getroffen worden sei -, entscheidend sei für seine Chancen, die Zulassungsprüfung zu bestehen. Das Niveau der Zulassungsprüfung stelle eine unstatthafte Einschränkung

des freien Zugangs zum Unterricht dar.

Die klagenden Parteien in der Rechtssache mit Geschäftsverzeichnisnummer 1072 machen der angefochtenen Bestimmung zum Vorwurf, daß sie zu Unrecht nicht die unterschiedliche Sachlage berücksichtige, in der sich die Schüler im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts befänden, was den ersten Teil der Zulassungsprüfung betrifft, je nach der von ihnen gewählten Fachrichtung. Die Artikel 10, 11 und 24 § 4 der Verfassung würden die Verpflichtung beinhalten, infolge dieser faktisch unterschiedlichen Sachlage eine unterschiedliche rechtliche Behandlung vorzusehen, etwa indem Übergangsmaßnahmen zugunsten von Schülern vorgesehen würden, die nun im dritten Grad des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts einer Fachrichtung folgen würden, die für ihre Chancen, die Zulassungsprüfung zu bestehen, ungünstig sei.

B.5.2. Laut Artikel 34 Absatz 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, eingefügt durch Artikel 2 § 2 des Dekrets vom 24. Juli 1996, besteht die Zulassungsprüfung, die die Prüfung der Fähigkeiten der Studenten bezweckt, eine Ausbildung in der Medizin oder Zahnheilkunde zu absolvieren, aus zwei Teilen.

Im ersten, von den klagenden Parteien in Frage gestellten Teil werden die Kenntnisse und Erkenntnisse bezüglich der Wissenschaften geprüft, insbesondere bezüglich der im Dekret genannten Fächer Physik, Chemie, Mathematik und Biologie. Das Dekret bestimmt in dieser Hinsicht ausdrücklich, daß das Niveau der Prüfung sich nach dem Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richtet. Während der Vorarbeiten wurde übrigens wiederholt betont, daß die Abiturienten aus den verschiedenen Fachrichtungen des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts diesbezüglich über gleiche Chancen verfügen müßten (*Dok.*, Flämisches Parlament, 1995-1996, Nr. 335/1, S. 2; Nr. 335/4, S. 18) und daß man keiner spezialisierten mathematischen und wissenschaftlichen Vorausbildung bedarf, um die Prüfung zu bestehen, da Erkenntnisse, vielmehr als Kenntnisse zu prüfen bezweckt werden (ebenda).

B.5.3. Obwohl die Zulassungsprüfung die Durchführung einer Auswahl unter Kandidaten bezweckt, die die vorgenannten Ausbildungen belegen möchten, weshalb die Prüfung unausweichlich einen nicht unbedeutenden Schwierigkeitsgrad aufzuweisen hat, gewährleistet die angefochtene Bestimmung insofern, als die im Sekundarunterricht erworbenen Kenntnisse im Bereich der Mathematik und Wissenschaften geprüft werden, daß das Niveau der Prüfung sich nach dem

Durchschnitt der Lehrpläne des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts richten wird.

B.5.4. Aus den von den Parteien hinterlegten Schriftstücken geht hervor, daß es genehmigte Studentabellen gibt, die in gewissen Fachrichtungen des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts nicht gewährleisten, daß die Fächer Physik, Chemie und Biologie, die mit als Grundlage für die Zulassungsprüfung gelten, alle unterrichtet werden bzw. die vorsehen, daß diese nur summarisch unterrichtet werden.

Diese Sachlage entspricht Artikel 55 § 4 des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 31. Juli 1990 bezüglich des Unterrichts II, der folgendes bestimmt:

« Im ersten und zweiten Jahr des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts besteht die Grundausbildung aus folgenden Fächern:

[...]

Naturwissenschaften oder Physik und/oder Chemie und/oder Biologie;

[...] »

B.5.5. In Ermangelung einer Übergangsmaßnahme im angefochtenen Dekret werden die Studenten, die 1997 den allgemeinbildenden Sekundarunterricht beenden und eine der Fachrichtungen belegt haben, in denen der Lehrplan der Fächer der Zulassungsprüfung nicht oder nur summarisch unterrichtet wurde, in gravierender Weise benachteiligt. Sie können in Ermangelung der Möglichkeit, in ihrem letzten Jahr des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts noch eine andere, besser angepaßte Fachrichtung zu belegen, nicht auf einer gleichwertigen Grundlage an der im angefochtenen Dekret vorgesehenen Zulassungsprüfung teilnehmen.

B.5.6. Die Gleichbehandlung durch die Organisation einer Zulassungsprüfung mit Wirkung vom akademischen Jahr 1997-1998 für Absolventen des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts, die wohl einen vollwertigen Unterricht in den vier in der Zulassungsprüfung vorgesehenen Fächern genossen haben, und für Absolventen desselben allgemeinbildenden Sekundarunterrichts, die den betreffenden Unterricht nicht oder nur sehr summarisch genossen haben, bedarf einer Rechtfertigung unter Beachtung der verfassungsmäßig verankerten Freiheit und Gleichheit des Unterrichts.

B.6. Innerhalb des beschränkten Rahmens der Nachprüfung, die der Hof bei der Behandlung einer Klage auf einstweilige Aufhebung vornehmen darf, ist der Klagegrund als ernsthaft zu bewerten, soweit darin eine Verletzung der Unterrichtsgleichheit und -freiheit vorgebracht wird, indem in unzureichendem Maße die besondere Sachlage der Schüler berücksichtigt wird, die zum Zeitpunkt der Veröffentlichung des angefochtenen Dekrets das zweite Jahr des dritten Grades des allgemeinbildenden Sekundarunterrichts in Angriff genommen hatten, und zwar in einer Fachrichtung, in der eines oder mehrere der vier vorgenannten, im ersten Teil der Zulassungsprüfung ins Auge gefaßten Fächer nicht oder nur summarisch unterrichtet werden, zu einem Zeitpunkt, wo sie die Wahl ihrer Fachrichtung nicht mehr ändern konnten.

Hinsichtlich des Nachteils

B.7.1. Die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Bestimmung kann zur Folge haben, daß die klagenden Parteien oder die von ihnen vertretenen Schüler nicht die Zulassungsprüfung vor dem Beginn der Ausbildung zum Arztkandidaten oder Zahnarztkandidaten im akademischen Jahr 1997-1998 bestehen.

B.7.2. Dieser Nachteil kann in dem Verlust eines Schuljahres oder sogar in dem Ausschluß vom Zugang zum Arzt- oder Zahnarztstudium bestehen.

B.8. Es zeigt sich, daß die unmittelbare Durchführung der angefochtenen Maßnahme einen schwerlich wiedergutzumachenden, ernsthaften Nachteil verursachen kann.

B.9. Die beiden Voraussetzungen für das Erkennen auf einstweilige Aufhebung des angefochtenen Dekrets sind erfüllt.

Hinsichtlich des Umfangs der einstweiligen Aufhebung

B.10. Nachdem der Klagegrund ausschließlich insofern für ernsthaft befunden wurde, als er sich auf den ersten Teil der Zulassungsprüfung bezieht, und nur hinsichtlich des akademischen Jahres 1997-1998, und nachdem der schwerlich wiedergutzumachende, ernsthafte Nachteil ebenfalls ausschließlich darauf zurückzuführen ist, ist die einstweilige Aufhebung auf diesen Teil der Zulassungsprüfung und auf das besagte akademische Jahr zu beschränken.

Aus diesen Gründen:

Der Hof

hebt Artikel 2 § 2 1° des Dekrets der Flämischen Gemeinschaft vom 24. Juli 1996 zur Abänderung des Dekrets vom 12. Juni 1991 bezüglich der Universitäten in der Flämischen Gemeinschaft, ausschließlich was die für das akademische Jahr 1997-1998 organisierte Zulassungsprüfung betrifft, einstweilig auf.

Verkündet in niederländischer, französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über der Schiedshof, in der öffentlichen Sitzung vom 27. Mai 1997.

Der Kanzler,

Der Vorsitzende,

L. Potoms

L. De Grève